

Rechtsstreit um Buch endet mit Vergleich

„Schwäbische Zeitung“ klagt gegen ihre Darstellung in Beitrag über „Filz im Musterlände“

STUTTGART. Vor dem Landgericht haben der Schwäbische Verlag und ein Tübinger Verleger den Streit um das von StZ-Chefreporter Josef-Otto Freudenreich herausgegebene Buch beigelegt: drei Passagen werden geändert, aber erst von der nächsten Auflage an.

Von Susanne Janssen

Für den Vorsitzenden Richter der 17. Zivilkammer war es Neuland: zwar beschäftigte sich die auf Presserecht spezialisierte Kammer regelmäßig mit der Presse- und Meinungsfreiheit, aber dass auf beiden Seiten Presseorgane sitzen, habe er noch nie erlebt. Ob dies nützlich sei, müssten am Ende andere entscheiden. Der Schwäbische Verlag mit Sitz in Leutkirch, der die „Schwäbische Zeitung“ herausgibt, wollte eine einstweilige Verfügung gegen den Tübinger Verlag Klöpfer & Meyer erreichen; dessen Buch „Wir können alles – Filz, Korruption & Kumpane

im Musterlände“, geschrieben von einem Autorenteam um den StZ-Chefreporter Josef-Otto Freudenreich, missfiel den Verantwortlichen. Drei Passagen wollte der Schwäbische Verlag geändert haben: er störte sich daran, dass in einem Beitrag über den Umgang mit Mitarbeitern bei der „Schwäbischen Zeitung“ falsche Behauptungen aufgestellt worden seien. Thematisch ging es um Kündigungen und Mobbing, seitenlange Schriftsätze wurden vor der Verhandlung schon ausgetauscht. Die Kammer hatte sie gründlich studiert und teilte ihre Einschätzung gleich mit: es sei eine schmale Gratwanderung zwischen Meinungsfreiheit und unzulässigen Bezügen. Sollte es zu einem Urteil kommen, würde die Entscheidung, wie immer sie auch aussehen sollte, denkbar knapp ausfallen.

An der ersten Stelle, die der Schwäbische Verlag kritisiert hatte, nahmen auch die Richter Anstoß: der Autor hatte bei einer Versetzung von zwei angeblich missliebigen Redakteuren in einen von ihnen als Besenkammer empfundenen Raum nicht geschrieben, dass

dieser Umzug erst fünf Jahre nach einer Solidaritätskampagne für einen gekündigten Kollegen stattfand. „Wenn das dabeisteht, kann sich der Leser selbst ein Urteil bilden“, sagte der Vorsitzende Richter.

Die zweite Passage fanden die Richter eigentlich in Ordnung: „Kritisch, aber offen, beide Seiten kommen zu Wort – so wie wir es wünschen.“ Lediglich zwei Seiten später finde sich eine Schlussfolgerung, die nicht mit Tatsachen belegt sei. Und im dritten Punkt, in dem es um „Mobbing der übelsten Sorte“ ging, sei fraglich, ob sich der Verfasser genügend distanzieren – und die Gegenmeinung des Verlages berücksichtigen.

Keiner der beiden Seiten war an einer Schlammschlacht gelegen, in der Zeugen schmutzige Wäsche waschen. Deshalb einigten sie sich darauf, dass die strittigen Passagen nach den Vorschlägen des Gerichts geändert werden. Allerdings darf der Tübinger Verleger Hubert Klöpfer die aktuelle zweite Auflage, von der noch mehrere hundert Exemplare vorliegen, noch weiter verkaufen.